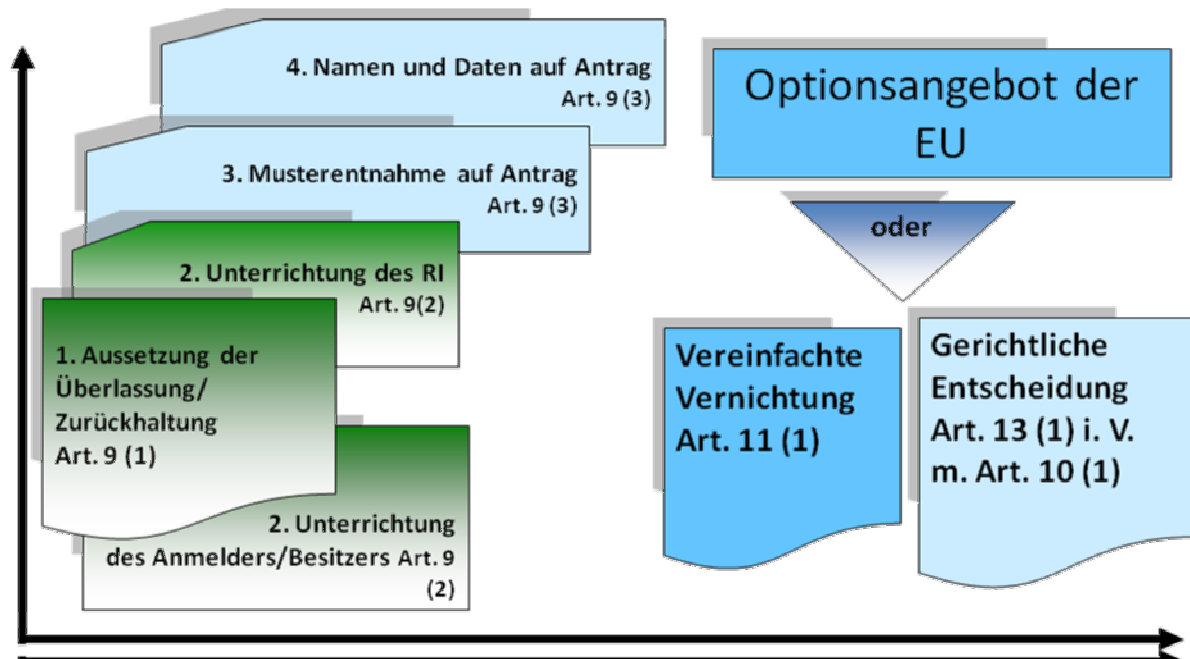


Der Ablauf des Verfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 in der Übersicht



10 maximal 20 Arbeitstage

(Achtung: Bei verderblichen Waren beträgt die Frist nur 3 Arbeitstage)

Notizen:

Der Ablauf des Verfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 in der Übersicht

Checkliste:

- 1) 10-AT-Frist:
Fristbeginn am Tag nach der Bekanntgabe der Aussetzung der Überlassung
(AdÜ)/Zurückhaltung von Waren (ZvW)
(§ 122 (2) Nr. 1 AO bzw. §122 (3) AO jeweils in Verbindung mit § 108 AO)

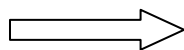
- 2) Beantragung der Muster und Proben und/oder Namen und Daten gemäß Art.9
(3) VO gesondert bei der Zollstelle, wenn nicht vorab bereits ein genereller
Antrag bei der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz gestellt wurde.

- 3) Begutachtung der Waren und Feststellung über die Schutzrechtsverletzung

Der Ablauf des Verfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 in der Übersicht

4) Beantragung der vereinfachten Vernichtung gemäß Art. 11 VO i. V. m. der jeweiligen Vorschrift im nationalen Recht (z. B. § 150 MarkenG):

- Schriftlicher Antrag
- Schriftliche Mitteilung über die Schutzrechtsverletzung
- Schriftliche Zustimmung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers der Waren zur vereinfachten Vernichtung,
d. h. der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer ist vorher zur Zustimmung aufzufordern („Keine Antwort ohne Frage“)



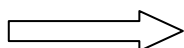
Vorlage der Dokumente bei der Zollstelle!

Achtung:

Wird der Zollstelle nur der Antrag auf vereinfachte Vernichtung mit der Mitteilung, dass es sich um schutzrechtsverletzende Waren handelt und dem Verweis auf Absatz 4 der jeweiligen nationalen Schutzrechtsvorschrift vorgelegt, so gilt dies als Bestätigung, dass alle Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Vernichtungsverfahrens erfüllt sind. Die Zustimmung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers zur vereinfachten Vernichtung gilt in diesem Fall als erteilt, wenn nicht innerhalb der 10 Arbeitstage ausdrücklich widersprochen wurde.

oder

Einleitung eines zivilgerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Schutzrechtsverletzung gemäß Art.10 VO



Vorlage der entsprechenden Nachweise bei der Zollstelle!